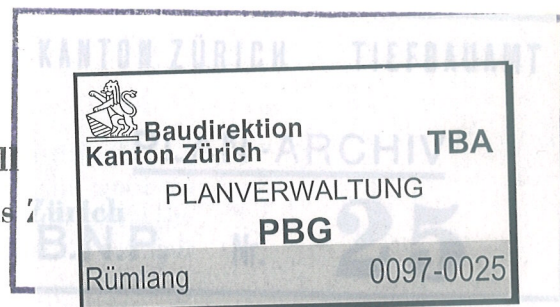


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 15. Juli 1971**



**3891. Bau- und Niveaulinien.** Am 6. März 1971 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der neuen Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8 zwischen dem Eichried-Graben (Gemeindegrenze) und der Katzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 mit Verlegung der Einmündung der Köschenrütistrasse II. Kl. Nr. 7.

Rümlang

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 8. Januar 1971. Am 7. Januar 1971 wurden die betroffenen Grundeigentümer über die erwähnte Festsetzung von Baulinien schriftlich informiert. Ein gegen diese Vorlage eingereichter Rekurs wurde infolge Rückzugs vom Bezirksrat Dielsdorf mit Beschluss vom 23. März 1971 abgeschrieben. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. März 1971 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig, so dass der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 22. Dezember 1970 genehmigungsreif geworden ist.

Die Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8 bildet eine wichtige Verbindungsstrasse zwischen Rümlang und Zürich-Affoltern. Da der Verkehr auf dieser Strasse ständig zunimmt, kann die heutige Linienführung aus verkehrstechnischen Gründen nicht mehr beibehalten werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich und dem Amt für Regionalplanung wurde deshalb ein generelles Projekt mit neuer Linienführung sowie eine entsprechende Baulinienvorlage ausgearbeitet. Der vorgesehene Baulinienabstand von 30 m, welcher im Bereich der Dammschüttung gegen die Stadtgrenze auf ca. 45 m ausgeweitet wird, entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Er nimmt auf eine künftige Verbreiterung Rücksicht und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m Vorgartentiefen von mindestens 6 m. Im Bereich des Eichried-Grabens wird die Baulinie auf einer Länge von 5 m als ideale Baulinie geführt. Im Zusammenhang mit der Verlegung der Bärenbohlstrasse ist gleichzeitig die Einmündung der Köschenrütistrasse II. Kl. Nr. 7 in die neue Bärenbohlstrasse zu sanieren. In diesem Bereich werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1654/1955 genehmigten Baulinien auf einer Länge von 113 m durch die neuen Baulinien ersetzt. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 4,06 % auf.

Die Vorlage ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 22. Dezember 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der neuen Bärenbohlstrasse II. Kl. Nr. 8 zwischen dem Eichried-Graben (Gemeindegrenze) und der Katzenrütistrasse I. Kl. Nr. 3 mit Verlegung der Einmündung der Köschenrütistrasse II. Kl. Nr. 7 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rümlang wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang unter Rücksendung von zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1971.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

**Dr. J. Schläpfer**